201. Protokollauszug einer Gerichtssitzung im Etter (Etterzeitgericht) in Wartau betreffend den Streit zwischen Ammann Hans Ulrich Müller und Weibel Jakob Sulser wegen eines Wegrechts

1691 Februar 4

Protokoll einer Gerichtssitzung, gehalten vom Werdenberger Landvogt Bartholome von Paravicini im Etter in Gretschins. Landammann Hans Ulrich Müller mit Beistand von Ammann Zogg klagt gegen Weibel Jakob Sulser, dass er im Frühling und Sommer in die ehemaligen Hanfgüter der Pfründe fahre, obwohl er kein Recht dazu habe. Der Beklagte antwortet, dass bereits sein Vater durch diese Hanfgüter gefahren sei. Urteil: Da die Hanfländer nicht immer der Pfründe gehört haben und man der Gemeinde den kleinen Zehnt wegen des neuen Weingartens erlassen habe und anstelle desselbigen die Gemeinde diese Güter der Pfründe übergab, würde man sie gerne heute gütlich einigen. Geht das nicht, sollen die Parteien nach Brauch vor die drei Männer gewiesen werden, die dann einen Spruch ausgeben sollen. Akzeptieren sie den nicht, soll man eine Besichtigung mit beiden Obrigkeiten vornehmen. Auszug aus dem Ettergerichtsprotokoll in Wartau.

- 1. Der Auszug des sogenannten «Etterzeitgerichts» wurde deshalb ausgewählt, weil kaum noch Protokolle dieses Gerichts erhalten und keine Gerichtsprotokollbücher vorhanden sind. Die Bussen des «Etterzeitgerichts» sind in den Landvogtrechnungen enthalten (vgl. z. B. LAGL AG III.2469:023, S. 13). Der Auszug ist auch deshalb interessant, da er das Verfahren eines Schiedsgerichts ausserhalb eines Gerichtsverfahren zeigt: Scheitert eine gütliche Einigung, sollen nach alter Sitte drei Männer (einer Flurbzw. Baukommission) darüber entscheiden. Akzeptieren die Parteien das Urteil nicht, sollen die beiden Obrigkeiten (Glarus und die das Sarganserland regierenden sieben Orte) urteilen. Zu diesem Rechtsstreit vgl. auch das Schreiben des Landvogts von 1689 (LAGL AG III.2465:034). Zum Verfahrensablauf von nachbarrechtlichen Streitigkeiten auf der Zürcher Landschaft vgl. Sutter 2002, S. 216–224.
- 2. Das «Etterzeitgericht» ist ein zur Herrschaft Wartau gehöriges Niedergericht innerhalb des Etters Gretschins. 1515 werden die Kompetenzen des Gerichts auf Eigengüter, Erbschaften sowie auf einen Bussenbetrag bis zu drei Pfund festgelegt (SSRQ SG III/2, Nr. 128). Laut den späteren Urbaren (1581 und 1754) unter Glarner Herrschaft besteht das Gericht aus fünf Rechtsprechern, zu denen bei Bedarf noch zwei weitere Richter aus Werdenberg hinzugezogen werden können. Diese halten jährlich zwei Tage Gericht und richten über Güter, Lehen und Eigen sowie über Frevel und Bussen innerhalb des Etters bis drei Pfund (val. dazu ausführlich SSRO SG III/2, Nr. 178).

Bisher ging die Literatur davon aus, dass der Wartauer Schlossammann den Vorsitz des Zeitgerichts innehat (Graber 2003, S. 108; Winteler 1923, S. 125). Nach dem Wartauer Etterbuch lässt der Landvogt nicht nur das Etterzeitgericht verkünden, sondern er hält auch wie im vorliegenden Auszug von 1667 selbst Gericht: [...] hatt herr landtvogt Paulus im ätter gricht gehalten). In manchen Fällen heisst es, der Landvogt habe dz ätter gricht halten laßen (LAGL AG III.2429:032, S. 7–8). Das Etterbuch ist ein urtheil-buech in rechtfertigung der spähnen, so sich innert dem ätter zu Wartauw wie auch außerthalb umb unserer gnädigen herren von Glaruß zuständigen fischenzen, eigenthummen, huebgüteren, es seyen lechen etc samt dem halben theil rechten des wildtbahns, widerhollet und angefangen, den 6. 9bris 1651, da herr landtvogt Jacob Feltmann zeitgricht gehalten (LAGL AG III.2429:032, S. 7).

3. Zu Streitigkeiten über Wegrechte vgl. SSRQ SG III/4 179.

[...]¹ / [fol. 2r] Extractus prottocolli

Den 4. ten hornung anno 1691 hat unser g herr landtvogt, h Bartholome Paravicin von Capell, das etterzeit gricht gehalten worden:

30

40

Herr ammann Hanß Ulrich Müller mit bejstand herr landamman Zokhen klagend wegen der pfrundhanpferen über waibel Jacob Sulsern, daß er über selbige frühling oder somerszeit farre, gros schaden tüge, also vermeinen sie nit, daß er gewalt haben, solliche wegsamme zugebrauchen, seiten weilen ab dem guth, so ehr dadurch fare, seige vor diesem ein stadel gestanden, solle dem nächsten den eheweg ze farren und nit mehr durch ermelte hanpferen oder solle brief und sigell ufweisen, daß er solliche wegsamme habe oder aber rechtlich abgewisen.

H weibel Jacob Sulser gibt in antwurth, sein herr vatter seige allezeit durch ermelte hanpferen gefaren dem unschädlichsten nach, hofe, mann werde inen weiters fahren laßen oder aber man solle ime ein andern weeg zeigen.

Urthell

entzwuschent herr schloßamman Hanß Ulrich Müllers mit bejstand herr landtamman Johann Zoghen, clägeren, eins, anders theils antwurthgeber herr weibell Jacob Sulser.

Nach verhörter clag, antwurth, red und widerredt hat sich der richter und ein ehrsamm gricht uff den eidt zu recht erkänt, daß seinteweilen die hanpferen nit alle zeit der pfrund gehört habe und sek, daß man der gemeindt der klein zehenden wegen / [fol. 2v] dem neüen weingerth gelaßen worden² und anstatt desselbigen die gmeindt solche pfrund hanpferen der pfrundt zugestelt hat, sähe man gern, daß mann heütiges tags wegen ires habenden streits sich freünd- und gütlich verglichen. Wann aber die güte nit fruchten wolte, sollend die parthejen danne nach den bräuchen für die 3 mann gewisen sejn und deßentwegen ein spruch thun. Wan dan der ußspruch den parthjen nit anemlich wäre, sollen danne beiderseits obrig^akeiten uf den augenschein keren und inen ein ußspruch über diesere sach thun, was sie recht und billich dunkh.

Extrahirt, schloss Werdenberg, den 5. jenner 1790, aus dem etter grichtsprottocoll zu Warthauw. Fridolin Luchsinger, landtschreiber

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Extractus aus dem ettergrichts prottocoll zu Warthauw

- Auszug: (1790 Januar 5) LAGL AG III.2430:012; (Doppelblatt, 2 Seiten beschrieben); Fridolin Luchsinger, Landschreiber; Papier, 21.5 × 33.5 cm.
 - a Korrektur überschrieben, ersetzt: k.
 - Dem Protokollauszug voraus geht ein Auszug aus dem Urbar von Werdenberg über die Gerichtsordnung von Wartau (vgl. die beiden Artikel im Urbar von 1754, gedruckt in SSRQ SG III/2, Nr. 178b, Art. IV-V).
 - ² Vgl. dazu den sogenannten Weingartenbrief von 1625 (Kopien: LAGL AG III.2430:013, S. 23–24; OGA Wartau, Nr. 9, gedruckt bei Reich-Langhans, Chronik, S. 138–140 und Graber, Urkundensammlung, Nr. 45).

35